

# Satzung für den Verein „Kindergruppen Die Rübe e.V.“

## § 1

Der Verein trägt den Namen „Kindergruppen Die Rübe e.V.“

## § 2

Sein Sitz ist Lüneburg, er ist im Vereinsregister unter Nr. 921 eingetragen.

## § 3

Der Verein hat das Ziel:

- den Kontakt zwischen Kindern zu ermöglichen
- den Erfahrungsaustausch über Ziele und Inhalte der Kleinkinderziehung zu fördern
- den persönlichen Freiraum der Eltern zu erweitern
- die Berufstätigkeit beider Eltern zu ermöglichen
- und die Beratung und Förderung von Einrichtungen der Elementarpädagogik

Der Verein setzt sich dafür ein, dass ausreichende, preiswerte und qualifizierte Kindertagesstättenplätze in Lüneburg eingerichtet werden. Die Arbeit des Vereins geschieht unabhängig von parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.

## § 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist es, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen im Elementarbereich für Kinder. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.8. und endet mit dem 31.7. des folgenden Jahres.

## § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Vereinsziel fördern und entsprechend den Grundsätzen des Vereins handeln will. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder grob gegen die Grundsätze des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Neben der o.g. ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

## § 6

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ist ein Mitglied mit dem jeweiligen Jahresbeitrag im Rückstand und wurde die Nachzahlung nicht innerhalb eines halben Jahres geleistet, erlischt die Mitgliedschaft nach Bekanntgabe der Namen auf der Mitgliederversammlung.

## § 7

Der Vorstand besteht aus dem/ der Ersten Vorsitzenden, dem/ der Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart/ der Kassenwartin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin, sowie den gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist auf drei beschränkt. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Dies gilt nur für die gesetzlichen Vorstände, nicht für die Beisitzer. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, unter denen der/ die Erste oder der/ die Zweite Vorsitzende sein muss. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und

Vorsatz beschränkt. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung für seine Tätigkeit bis zur Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## § 8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/-r ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist sie/er allein vertretungsberechtigt. Der/Die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht dem/der Geschäftsführer/in übertragen ist. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Der Vorstand setzt sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Die interne Arbeitsweise und Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die durch einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

## § 9

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird, wobei die Versendung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Anschrift erfolgt. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung und Anträgen zur Satzungsänderung zu abzusenden. Bei Versendung per E-Mail ist im Falle eines Rücklaufs einer E-Mail spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem Rücklauf eine Einladung per Post an das Mitglied zu versenden. Die Ladungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Ersten oder dem/der Zweiten Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

## § 10

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Sie wählt auch zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen. Die Prüfer dürfen keinem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die Verabschiedung der Grundsätze des Vereins (§ 5 Satz 1.), für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 6), den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 und 6), die Änderung der Satzung (§ 9) und die Abberufung des Vorstandes. Sie diskutiert die Ziele des Vereins und legt Schritte zur Erreichung der Ziele fest. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme- und Zahlungsbedingungen.

## § 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Wohlfahrtsverband „Paritätischer Niedersachsen e.V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Vorsitzende	Schriftführerin
(Thekla Bergen)	(Simone Keikus)